

BStGer BK_H 146/04 vom 8. Oktober 2004

Bundesstrafgericht, 2004-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_H_146_04

FR: TPF BK_H 146/04 du 8 octobre 2004

IT: TPF BK_H 146/04 del 8 ottobre 2004

Regeste

Gesuch um Haftverlängerung (Art. 51 Ziff. 2 + 3 BStP)

Erwägungen

E. 2

Juni 1998 [Beilage 7: der Gesuchsgegner bestätigt unterschriftlich, Inhaber des Kontos D._____ zu sein] in Verbindung mit den Kontoauszügen D._____ [Beilage 11: die Auszüge zeigen zahlreiche Bareinzahlungen in Millionenhöhe], die Einvernahmen des Gesuchsgegners vom 31. August und 8. September 2004 und das Urteil des Tribunale Civile e Penale di Bari vom 17. Juli 2001) einen dringenden Tatverdacht gegen den Gesuchsgegner wegen Unterstützung von bzw. Beteiligung an einer kriminellen Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB und Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis StGB bestätigen; dass der Gesuchsgegner offenbar eine Neigung zu kolludieren hat, widersprechen doch zahlreiche von ihm eigenhändig unterzeichnete Bestätigungen (Zwischenbericht Beilage 4) je nach Situation den eigenen Aussagen (Einvernahme des Gesuchsgegners vom 8. September 2004, S. 10); dass der Gesuchsgegner in den bisherigen Einvernahmen ziemlich ausführlich zur Sache Auskunft gab, jedoch regelmässig die Aussagen darüber verweigerte, welche Personen in welcher Funktion bei den ihm zur Last gelegten Geschäften mitgewirkt haben (statt Vieler: Einvernahme des Gesuchsgegners vom 8. September 2004, S. 8 oben); dass die bisher getätigten Ermittlungen das Zusammenwirken des Gesuchsgegners vor allem mit den Mitverdächtigten E._____ und F._____ aufzeigen, und das Kollusionsbedürfnis des Gesuchsgegners sich deshalb insbesondere mit diesen Herren konkretisieren könnte, denn diese müssten ja, falls der Gesuchsgegner entlassen würde, aus Gleichbehandlungsgründen ebenfalls auf freien Fuss gesetzt werden; dass diese Kollusionsneigung den Beschuldigten bei einer verfrühten Freilassung u.a. dazu führen könnte, sich mit beteiligten Drittpersonen (insbesondere G._____) bzw. noch nicht verhafteten Beschuldigten (insbesondere H._____) abzusprechen; dass damit konkrete Indizien für die Annahme von heute nach wie vor aktueller Verdunkelungsgefahr sprechen; dass zahlreiche Ermittlungshandlungen im heutigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind und es angesichts der umfangreichen Menge von verfahrensrelevantem Material und der Anzahl involvierter Personen noch erhebliche Zeit

- 4 -

dauern wird, bis die Ermittlungen soweit gediehen sind, dass die Entlassung des Gesuchsgegners unter dem Gesichtspunkt der Kollusion ins Auge gefasst werden kann; dass in Anbetracht der abzuklärenden Delikte Untersuchungshaft auch angesichts des hohen Alters des Gesuchsgegners ohne weiteres verhältnismässig ist; solange dessen

gesundheitliche Situation stabil bleibt und er entsprechend beobachtet wird, dass die Tatsache, dass bis zum 21. September 2004 bereits die vierte mehrstündige Befragung des Gesuchsgegners stattgefunden hat, mit Nachdruck dafür spricht, dass die Gesuchstellerin dem Beschleunigungsgebot nachkommt; dass dem Gesuch unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte bis zum 30. November 2004 stattzugeben ist, die Gesuchstellerin jedoch die Freilassung jederzeit verfügen kann, wenn keine Haftgründe mehr bestehen; dass die Gerichtsgebühr für das vorliegende Haftverlängerungsverfahren gestützt auf Art. 3 des Reglementes vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht, SR 173.711.32, auf Fr. 1'000.-- festzusetzen und bei der Hauptsache zu belassen ist;

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.